

*Laszlo A. Vaskovics*

# Das Recht und der Wandel der Familie: ein Spannungsverhältnis?

## Einführung in das Schwerpunktthema

### 1. Warum die Frage nach dem „Spannungsverhältnis“ zwischen Recht und Wandel der Familie ?

Sozialwissenschaften, insbesondere Familiensoziologie, Familiendemographie und Familienpsychologie auf der einen Seite und Rechtswissenschaft, insbesondere Familienrecht auf der anderen Seite, haben den gleichen Gegenstandsbereich, verfolgen aber teilweise unterschiedliche Zielsetzungen, arbeiten mit unterschiedlichen Methoden und benützen teilweise auch unterschiedliche, gegenseitig erklärungsbedürftige, Fachbegriffe. Die Sozialwissenschaften erstellen gegenwartsbezogene Bestandsaufnahmen, stellen empirisch Entwicklungstrends fest und machen Aussagen über künftig erwartbare Entwicklungstendenzen bei der Veränderung von Partnerschafts- und Familienformen sowie von Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen. Aufgrund dieser Befunde stellt man fest, dass die Gesetzgebung oft mit dem Wandel der Familie nicht Schritt halten kann, insbesondere bezogen auf neue Familienformen, neue Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen. Es werden Gesetzeslücken festgestellt und gesetzliche Neuregelungen gefordert. Die diesbezüglichen sozialwissenschaftlichen Reformvorschläge werden von Seiten der Rechtswissenschaft zum Teil zustimmend, aber oft auch mit Vorbehalt, zum Teil mit Ablehnung aufgenommen. Häufig wird die Umsetzbarkeit solcher Reformvorschläge in der Gesetzgebung infrage gestellt oder die Rechtswissenschaftler teilen die Zielsetzung sozialwissenschaftlicher Reformvorschläge nicht. Erschwerend kommen die zum Teil unterschiedlichen, die fachliche Kommunikation erschwerende, Begrifflichkeiten der an der Diskussion beteiligten Fachdisziplinen hinzu.

Dennoch wird in den letzten Jahren verstärkt eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit von beiden Seiten gefordert. In diesem Zusammenhang werden insbesondere von rechtswissenschaftlicher Seite verschiedene Vorschläge zur Überwindung der Hürden, die derzeit die Zusammenarbeit bei der familienbezogenen Forschung erschweren, zur Diskussion gestellt. Diesen Diskussionsstrang greift das vorliegende Schwerpunktheft auf und führt diese mit neuen Erkenntnissen, Argumenten und Vorschlägen weiter.



## 2. Empirische Befunde und juristischer Regelungsbedarf

Empirische Befunde der Familiensoziologie, der Familiendemographie und der Familienpsychologie dokumentieren und analysieren die raschen Veränderungen der Familienrealitäten seit mehreren Jahrzehnten (insbesondere Veränderungen der Familienstruktur, Pluralisierung von Familienformen, Veränderungen der Familienbeziehungen, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft). Die Thematisierung der Pluralisierung der Familienformen, Beschreibung neuer Familien- und Elternschaftsformen nimmt in der sozialwissenschaftlichen Literatur bereits seit einigen Jahrzehnten einen breiten Raum ein (vgl. zusammenfassend Rauchfleisch 1997, 2005; Peuckert 2006, Brüderl/Klein 2003; Kapellau 2009; Huinink/Konietzka 2007). Thematisiert werden hauptsächlich die Folgen der Trennung, Scheidung und Gründung von so genannten Fortsetzungsfamilien/Folgefamilien (Furstenberg 1987; Giesecke 1987; Peuckert 2006), Ein-Eltern-Familien, binuklearen Familien, Patchworkfamilien, „queer families“ (Ahrns 1979; Ahrns/Wallisch 1987; Jansen et.al 2007). Auch werden Familienformen beschrieben, die als Konsequenz der Trennung von biologischer und sozialer Elternschaft entstehen; so die Stief-, Adoptiv- und Pflegefamilien und „haushaltübergreifende Stiefkonstellationen“ (Tauber 2002; Hartl/Teubner 2000; Steinbach 2005; Kreyenfeld/Heintz-Martin 2012). Bei den Stieffamilien werden – differenzierend in Abhängigkeit davon, mit welchem Elter die Kinder nach der Trennung oder Scheidung in einem Haushalt zusammenleben – unterschieden zwischen *primären Stieffamilien* (das Kind lebt mit dem leiblichen Elter und neuen Partner des geschiedenen Elter) und *sekundären Stieffamilien* (wenn das Elter mit neuem Partner/in, aber nicht mit dem Kind zusammenlebt (Bien et al 2002; Steinbach 2008), *einfachen Stieffamilien*, *zusammengesetzten Stieffamilien*, *komplexen Stieffamilien* und *mehrfach-fragmentierten Stieffamilien* bei multiplen Elternschaften (Feldhaus/Huinink 2011).

Analysiert und beschrieben werden neben solchen Familienformen, die historisch gesehen nicht als neu gelten können, in der neueren sozialwissenschaftlichen Literatur auch Familienformen, die es früher nicht gegeben hat. Neu sind beispielsweise die als Folge der Trennung der biologischen und genetischen Elternschaft entstandenen Familienformen, z.B. die sog. „Inseminationsfamilien“ (Delaisi de Parseval/Janaud 1986). Inseminationsfamilien zeichnen sich dadurch aus, dass das Kind oder die Kinder in dieser Familie durch eine Ei- oder Samenspende künstlich gezeugt wurde. Neu sind auch die, um die so genannten „netzförmigen Elternschaften“ entstandenen, Familienkonstellationen. Es handelt sich um familiäre Konstellationen, in denen mindestens drei partnerschaftlich oder freundschaftlich verbundene Erwachsene verbindlich und relativ dauerhaft Elternaufgaben (Elternschaftssegmente) wahrnehmen und als elterliche Bezugspersonen für ihre (leiblichen oder sozialen) Kinder fungieren. Neu sind auch die so genannten „Regenbogenfamilien“ (Jansen/Grieb/Bruns 2007), die als Folge der Elternschaft in homosexuellen Partnerschaften (eingetragenen Partnerschaften) entstehen, wobei die Elternschaft in unterschiedlichen Konstellationen von Teil-Elternschaft wahrgenommen werden kann. Es gibt auch familiäre Konstellationen, in denen neben gleichgeschlechtlichen Partnerschaften noch weitere enge Bezugspersonen die Elternrolle übernehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn lesbische Paare mittels Insemination Mütter geworden sind und sich der Samenspender auch als Vater des Kindes versteht und gemeinsam mit den lesbischen Müttern für das Kind Sorge trägt (Rupp 2009).

Mit zunehmender Ausdifferenzierung der Elternkonstellationen werden immer neue Personen auch in das Verwandtschaftssystem des Kindes als „Bezugspersonen“ einbezogen (neue Väter und Mütter, neue Tanten, Onkel, Großeltern, Urgroßeltern). Bei verschiedenen Formen der „multiplen Elternschaft“ (Gross/Honer 1990; Feldhaus/Huinink 2011) können Kinder immer häufiger nicht nur mehrere (biologische und soziale) Väter haben. Sie haben zugleich verschiedene Arten von Geschwistern und mehr als vier Großeltern (Edwards 2000).

Die jeweils entstandenen Elternkonstellationen können sich im Lebensverlauf des Kindes verändern. Eine neue Elter-Konstellatation im Lebensverlauf bedeutet immer die Einbeziehung eines neuen Verwandtschaftskontextes für die/den Partner(in) und das Kind. Dies bedeutet, dass sich im Laufe der familialen Entwicklungsverläufe bei immer mehr Familien unterschiedliche Strukturen von Elter(n)-Konstellationen und davon in Abhängigkeit unterschiedliche Eltern-Kind-Konstellationen ergeben können und zwar unter Einbeziehung von immer neuen Verwandten. Allerdings nimmt die Verbindlichkeit von Verwandtschaftsnormen im Laufe dieser Entwicklung ab, weil sie sich immer häufiger nur über temporäre Teilelternschaften im Lebensverlauf (in verschiedenen Kombinationen) situationsspezifisch konstituiert (Vaskovics 2011).

Die gesellschaftliche Toleranzbereitschaft, der Grad und das Ausmaß der Akzeptanz von solchen, vom „Normalfall“ abweichenden (neuen) Familienformen und Elternschaftskonstellationen sind bei der deutschen Bevölkerung hoch und weit verbreitet und es ist damit zu rechnen, dass es (auch) künftig zu einer noch höheren sozio-kulturellen Akzeptanz bisher ‚ungewöhnlicher‘ Eltern-Konstellationen kommen wird. Auch solche neuen Familienformen und Partnerschafts- und Elternschaftskonstellationen werden künftig als Optionen der individuellen Lebensgestaltung kulturell legitimiert und erfordern eine rechtliche Regelung.

Als Konsequenz der Differenzierung der Elternschaftskonstellationen (Hoffmann-Riem 1988, 1989; Vaskovics 2002, 2009; Lois/Kopp 2011) entstehen *auch* neue Formen der *Kindschaft* (Alt/Lange 2011; Vaskovics 2011), die eine Reform des Kindschaftsrechts erfordern, um die Schließung von Gesetzeslücken und Verhaltenssicherheit in der Eltern-Kind-Beziehung zu gewährleisten – so die sozialwissenschaftliche Argumentation, die (wenn auch wissenschaftsimmanent anders begründet) auch von vielen Rechtswissenschaftlern artikuliert (Dethloff 2005; Löhnig 2011) wird.

### **3. Die kritischen Fragen zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften bei familienbezogener Forschung**

Sozialwissenschaftler mahnen schon seit Jahrzehnten an, dass das Recht mehr als bisher der faktischen Pluralität der Partner- und Elternkonstellationen und auch generell der familiären Konstellationen gegenüber dem seltener werdenden traditionellen Familienmodell Rechnung tragen solle (Vaskovics 2011; Lauterbach 2011; Feldhaus/Huinink 2011).

Diese Fragen wurden im Rahmen einer Tagung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) und der Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research intensiv diskutiert. Zu ausgewählten Themenbereichen – neue Familienformen, neue Elternschafts- und Kindschaftsverhältnisse, Abstammung und Verwandtschaft – wurden namhafte Fachvertreter(innen) des Familienrechts, der Familienso-

ziologie und der Familienpsychologie eingeladen, um den gegenwärtigen Kenntnis- bzw. Diskussionsstand und die spezifischen theoretischen und analytischen Perspektiven der je eigenen Fachdisziplin zu resümieren. Diese Diskussion wurde im Rahmen einer anschließenden Publikation (Schwab/Vaskovics 2011) thematisch erweitert und resümiert (Schwab 2011b). Es wurden Reformvorschläge aus sozialwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Perspektive gegenseitig kritisch reflektiert (Ostner/Schumann 2011).

### 3.1. Sozialwissenschaftliche Reflexionen

Die Veränderungen familialer Lebenswelten, Partnerschafts- und Elternverhältnisse und die daraus resultierenden neuen Familienformen werden – meist unter Hinweis auf sozialwissenschaftliche Befunde - in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durchaus thematisiert. In der vergangenen und aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion ist jedoch oft umstritten *ob* und *wie* die Gesetzgebung auf die Pluralisierung der Familienformen und neuen Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen reagieren soll (Coester-Waltjen 2005; Verschraegen 2009; Ostner/Schumann 2011; Schwab 2011a; Helms 2011; Spickhoff 2007; Heiderhoff 2008, 2011, 2012; Peschel-Gutzeit 2015).

Auch in den letzten Jahren wurden zahlreiche familienrechtliche Reformvorschläge unter Berücksichtigung der Veränderung familialer Lebenswelten zur Diskussion gestellt und z.T. in der Gesetzgebung umgesetzt. Was die juristischen Reformvorschläge und Maßnahmen der Gesetzgebung betrifft, wird aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kritisch beurteilt, dass (a) diese – wenn überhaupt – oft mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgen und verhaltensrelevant wirken (wenn es z.B. darum geht, rechtliche Ungleichbehandlung zu beseitigen, Rechtsicherheit gewähren, usw.). Kritisch wird (b) auch die Tatsache beobachtet, dass sich sowohl die Reformvorschläge als auch die erlassenen gesetzlichen Maßnahmen oft an traditionellen Familienleitbildern orientieren oder (c) an einer (juristisch) *konstruierten* Realität, abgehoben von den empirisch festgestellten (neuen) Familien-, Elternschafts- und Partnerschaftskonstellationen. Kritisch wird auch festgestellt, dass (d) diese juristischen Konstrukte (vorgestellte Realitäten) die Komplexität der entstandenen Familien- und Elternschaftsformen in unzulässiger Weise *vereinfachen und an der Wirklichkeit vorbeigehen*. Ein Beispiel dafür ist die juristische Definition der Mutterschaft und Vaterschaft. Nach deutschem Recht gilt die Frau, die das Kind gebärt als die leibliche und zugleich die rechtliche Mutter des Kindes, unabhängig von der genetischen Abstammung des Kindes (z.B. im Falle einer Eizellspende oder im Falle der Leihmutterschaft). Als rechtlicher Vater des Kindes gilt der Mann, der mit der Mutter des Kindes zusammenlebt und seine Vaterschaft bekundet (anerkennt), unabhängig davon, ob er tatsächlich der genetische Vater des Kindes ist.

Ein weiteres Beispiel dafür ist die Pluralisierung der Elternschaftskonstellationen. In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird, der entstandenen Ausdifferenzierung folgend, zwischen mehreren *Segmenten der Elternschaft* unterschieden (Vaskovics 2011): der genetischen, biologischen, sozialen und rechtlichen Elternschaft. Dies wird zwar in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durchaus – wenn auch oft nur als „irritierende Tatsache“ – wahrgenommen. Wenn ein sich an den empirischen Tatsachen orientierender Regelungsbedarf angemahnt wird, geht es dem Gesetzgeber bei der Suche nach Lösungen in erster Linie darum, die „leibliche“ (d.h. genetische/biologische) und rechtliche Eltern-

schaft bei allen verzweigten Partnerschafts- und Familienkonstellationen irgendwie in Übereinstimmung zu bringen. Wenn dies nicht gelingt, dann geht es darum, einer Elternperson auch ohne Berücksichtigung der tatsächlichen biologischen Abstammung und der faktischen sozialen Sorgeverhältnisse Pflichten und Rechte juristisch zuzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen verfährt man dabei mit unterstellten vereinfachenden Konstruktionen der Familienrealität bzw. traditionellen Leitbildern.

Im Fokus gesetzgeberischen Bemühens steht hierbei stets die Frage: wer sind die *rechtlichen* Eltern eines Kindes bzw. wie kann die Elternverantwortung *rechtlich* abgesichert werden? Die so ermittelte „Elternschaft im Rechtssinn“ wird dabei (funktional) generell höher bewertet als die anderen Segmente der Elternschaft. Durch Höherbewertung der rechtlichen Elternschaft werden die einzelnen Elternschaftsegmente in ein hierarchisches Prioritätsverhältnis gebracht. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erscheint es allerdings problematisch, zwischen den einzelnen Dimensionen der Elternschaft, insbesondere zwischen sozialer Elternschaft und „Elternschaft im Rechtssinn“ ein *Rangverhältnis* zu sehen. Der Gesetzgeber müsste nach Ansicht der Sozialwissenschaftler *beide* Segmente der Elternschaft (und dies gilt auch beim Auseinanderfallen von *genetischer* und *biologischer* Elternschaft) berücksichtigen. Bei der Regelung der Abstammung z.B. müsste – wie inzwischen auch von Juristen gefordert wird – auch rechtlichen und *sozialen* Tatbeständen Bedeutung zugemessen werden (Spickhoff et al. 2007; Brosius-Gersdorf 2014; Scheiwe 2015). Eine die faktische Pluralität der Elternschafts- und Familienkonstellationen vereinfachende Konstruktion erschwert das einzulösen, was inzwischen nicht nur Sozialwissenschaftler sondern auch Rechtswissenschaftler fordern, nämlich eine *differenzierte* rechtliche Lösung für die sich wandelnden Lebens- und Familienformen.

### 3.2. Rechtswissenschaftliche Reflexionen

Die juristischen Veröffentlichungen zu diesem Themenbereich enthalten eher rechtspolitische Kritik und Folgerungen (Heiderhoff 2011; Helms 2011; Schumann 2015; Stathopoulos 2015; Kaiser 2011; Lipp 2011; Löhnig 2011; Wellenhofer 2011) und seltener eine Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Ergebnissen und Interpretationen. Doch manche familienpolitischen Forderungen und familienrechtlichen Reformvorschläge von Sozialwissenschaftlern werden von Vertretern der Rechtswissenschaften, wie gesagt, kritisch (bis ablehnend) aufgenommen (Ostner/Schumann 2011; Schwab 2011b). Diese fachliche Auseinandersetzung hat Schwab (2011b) resümiert und auch argumentativ vertieft.

Es wird kritisch vermerkt, dass (a) die familiensoziologischen Untersuchungen – wenn überhaupt – (nur) partielle rechtliche Gegebenheiten berücksichtigen, „nie aber das gesamte Netz der rechtlichen Beziehungen, in denen die Familienmitglieder stehen“ (Schwab 2011b: 323). Dies wäre aber notwendig, um Recht und gesellschaftliche Realität gegenüberstellen zu können. Die Nichtberücksichtigung einer verhaltensprägenden rechtlichen Rahmenbedingung kann die sozialwissenschaftliche Interpretation auf „falsche“ Fährten lenken. Ebenso wenig (b) wie aus der empirischen Ermittlung faktischen Verhaltens unmittelbar auf die Rechtslage geschlossen werden kann, ist es möglich, aus der Rechtslage Rückschlüsse auf die soziale Realität zu ziehen. Auf der anderen Seite gilt auch, dass die Rechtsregeln durch ihr Vorhandensein und ihren Geltungsanspruch eine „Wirklichkeit“ darstellen; diese ist aber nicht identisch mit den durch Sozialwissenschaft-

ler festgestellten gesellschaftlichen Realitäten (Schwab 2011b). Oft kann man in rechtswissenschaftlichen Untersuchungen unzulässige Rückschlüsse von der gesetzgeberischen Normativität auf die Familienrealität sowie einen Wechsel „von einer Ebene auf die andere beobachten“. Aber dasselbe gilt für die Sozialwissenschaftler: Auch sie sind nicht ganz gegenüber dieser Versuchung (Gefahr) gefeit (Schwab 2011b: 323).

### 3.3. Plädoyer für eine engere interdisziplinäre Zusammenarbeit

Wie einleitend schon erwähnt, plädieren – trotz gegenseitiger kritischer Auseinandersetzung mit dem Befund zum Ist-Zustand des Familienrechts, festgestellten Gesetzeslücken und Reformvorschlägen – sowohl die an dieser Diskussion beteiligten Vertreter der Rechts- als auch der Sozialwissenschaften für eine künftig engere Zusammenarbeit und für eine interdisziplinär konzipierte Familienforschung. Nachfolgend einige Argumente aus der rechtswissenschaftlichen Perspektive, die hauptsächlich aus dem Beitrag von Schwab (2011b) entnommen wurden.

Die jeweils (a) unterschiedliche methodische Erfassung familiärer Beziehungen stellt an die Zusammenarbeit der Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften zwar hohe Anforderungen, „macht eine solche Kooperation aber nicht unmöglich. Namentlich auf dem Feld der Familienpolitik, aber auch der Interpretation gegebener rechtlicher Regelungen erscheint der interdisziplinäre Forschungsansatz als fruchtbar und zukunftsweisend“ (Schwab 2011b). Voraussetzung für eine erfolversprechende Zusammenarbeit ist nach Schwab (b) „der *offene Ausweis und Vergleich der in den verschiedenen Wissenschaften bestehenden Grundverständnisse und Terminologien*“ (Schwab 2011b: 321). Die oft beträchtlichen Differenzen hängen mit den unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Wissenschaften zusammen. Sie müssen offengelegt und in ihrem Sinnzusammenhang erläutert werden. (c) Eine weitere Voraussetzung ist Klärung und Verständnis der Begrifflichkeit der jeweils anderen Seite, Klärung des fachspezifischen Sinngehalts und die Prüfung der Möglichkeit einer gemeinsamen Bezeichnung des gemeinten Sachverhalts. Auch der sozialwissenschaftlich gewonnene und interpretierte Befund (d) bedarf normativer Impulse „von außen“, um Aussagekraft für die Rechtsgestaltung zu gewinnen, z.B. Ausrichtung an Kindeswohl und Kindesrechten, Stabilität familiärer Beziehungen, Gleichberechtigung der Geschlechter, etc. gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Menschenrechtskonvention und verschiedener weiterer internationalen Konventionen (Schwab 2011b: 320).

Bei der *Ableitung von rechtspolitischen Forderungen aus sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen* (e) sollte man sich auch seitens der Sozialwissenschaftler vergegenwärtigen, dass jede Normänderung in ein bestehendes Normgefüge mit schon begründeten Rechtsverhältnissen eingreift (Schwab). Sie bilden einen Systemzusammenhang, in den neue Regelungen bedachtsam platziert werden müssen, um nicht ungewollte Auswirkungen zu zeitigen. Gerade dieser Aspekt macht nach Schwab die Zusammenarbeit von Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaft besonders wichtig. In dem interdisziplinären Diskurs können sozialwissenschaftliche Befunde mit dem Rechtssystem in Beziehung gesetzt werden „mit einer *doppelten Wirkrichtung von der Sozialwissenschaft auf das Recht und von rechtlichen Befunden auf die Fragestellungen der Sozialwissenschaften*“ (Schwab 2011b: 322). Die Gegenüberstellung von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und Rechtssystem (f) kann dazu führen, dass soziologische Fragestellungen weiterentwi-

ckelt, differenziert oder sogar verändert werden (Schwab 2011b). Sozialwissenschaftler sollten daher fragen und sich vergewissern, inwieweit die Rechtslage selbst – unabhängig von ihrem Einfluss auf das faktische Verhalten der Menschen – auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung und Interpretation als Teil der Realität betrachtet werden sollte. Auch für (g) gegenseitige Kontrolle von „Grenzüberschreitungen“ ist der interdisziplinäre Diskurs von außerordentlichem Nutzen. Gesetze können (h) von vornherein insofern „falsch“ sein, als sie von einer unrealistischen Wirklichkeitsvorstellung begleitet sind, sie können aber auch mit der Zeit „falsch“, d.h. durch nicht vorausgesehene gesellschaftliche Veränderungen überholt werden (Schwab 2011b). „Dass dieser Aspekt für das Recht der familiären Beziehungen in besonderem Maße einschlägig ist, zeigen zahlreiche sozialwissenschaftliche Befunde. Die empirische Feststellung der Familienrealität ist nicht nur für die Gesetzgebung von Bedeutung, sondern auch für die vorbereitende rechtliche Theoriebildung und auch für die Rechtsanwendung, insofern sie den Spielraum hat, Normen näher zu konturieren. Doch liegt auf der Hand, dass es dem juristischen Problemverständnis schwer fällt, bei der Rezeption soziologischer Deutungen das rechtliche Netz, das die faktischen Befunde umgibt, auszublenden (Schwab 2011b: 322; Ostner/Schumann 2011).

#### 4. Die Beiträge dieses Schwerpunktthemenheftes

Diesen Diskussionsstrang hat eine Fachtagung des *Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)* am 24. Oktober 2014 in Nürnberg erneut aufgegriffen und weitergeführt. Im Mittelpunkt der fachlichen Diskussion stand die Frage „Werden die Regelungen des Familienrechts und des Verfahrensrechts in Familiensachen heutigen Familien und Kindern gerecht?“. Namhafte Vertreter des Familienrechts haben an Hand ausgewählter Beispiele diese Frage zu beantworten versucht. Das vorliegende Schwerpunktthemenheft greift diese Thematik auf und vertieft sie unter Rückgriff auf neue sozialwissenschaftliche Befunde und rechtswissenschaftliche Reformvorschläge und Diskussionsbeiträge.

Neben drei Beiträgen, die die zentrale Frage dieses Schwerpunktthemenheftes (Werden die Regelungen des Familienrechts und des Verfahrensrechts in Familiensachen der neueren Familienentwicklung gerecht?) direkt aufgreifen und an Hand ausgewählter Beispiele zu beantworten versuchen (*Wellenhöfer, Dethloff* und resümierend *Huinink/Vaskovics*), enthält dieses Heft zwei weitere Abhandlungen, die die Defizite und Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit thematisieren, analysieren und schlussfolgern (*Schwab, Salgo*). Auf diese beiden Beiträge soll nun nachfolgend etwas ausführlicher eingegangen werden. Die Ergebnisse jener Beiträge die die Frage diskutieren, ob und inwieweit Regelungen des Familienrechts der stattgefundenen und stattfindenden Familienentwicklung gerecht werden, werden im abschließenden und resümierenden Beitrag dieses Heftes von *Huinink /Vaskovics* diskutiert.

Im Beitrag „Fragen zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften bei familienbezogener Forschung“ unternimmt *Dieter Schwab* eine kritische Analyse der gegenwärtigen Beziehung (bzw. „Nichtbeziehung“) zwischen Familienrecht und Familiensoziologie im Bereich der familienbezogenen Forschung (anhand der Beispiele: Ehe als Institution und nichteheliche Lebensgemeinschaft, Ehescheidung und Beziehungen zwischen Eltern und

Kindern). Er diskutiert die Voraussetzungen einer fruchtbaren Zusammenarbeit, denen sowohl das Familienrecht als auch die Familiensoziologie entsprechen sollte.

Schwab plädiert für eine künftig engere interdisziplinäre, ja transdisziplinäre Zusammenarbeit der familienbezogenen Rechtswissenschaft, Rechtspolitik und Sozialwissenschaft und Psychologie. Er begründet dies aus der Sicht der Rechtswissenschaft einerseits damit, dass diese insbesondere auf die Erkenntnisse der Soziologie und Psychologie bei der Realitätswahrnehmung angewiesen ist. Auf der anderen Seite damit, dass die Soziologie bei ihren empirischen Analysen und theoretischen Erklärungen von familialen Entwicklungsprozessen rechtliche Faktoren oft *nicht* einbezieht und – wenn überhaupt – höchstens als eine rechtliche Rahmenbedingung (Randbedingung), eher beiläufig berücksichtigt – und dies ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive kritikwürdig. Er bezeichnet die Beziehung der Soziologie zur Rechtswissenschaft als ein „ambivalentes Verhältnis“: Die Soziologen nehmen zwar den rechtlichen Kontext bei der Analyse und Erklärung familialer Prozesse wahr, aber meist nur als einen „Soll-Zustand“, analysieren aber die Wirkung der Rechtsordnung auf die Familienentwicklung nur „am Rande“ (Schwab 2011b).

Zugleich macht er deutlich, dass bei der anzustrebenden Zusammenarbeit von beiden Seiten erhebliche Hürden zu überwinden sind. So die in den „Tunnelblick“ der beiden Disziplinen eingebetteten fachspezifischen Terminologien. Unterschiedliche Begriffe zur Bezeichnung desselben familialen Sachverhaltes erschweren die Kommunikation und stellen oft ein trennendes Element dar (z.B. „Elternschaft“, „Kind“ usw.), aber auch Begriffe, die zwischen den Wissenschaften „nicht übersetzbar“ sind (z.B. „sozial-familiäre Beziehung“ vs. „soziale Elternschaft“ (ibd.)).

Auch am Beispiel der Ehescheidung führt er den Nachweis, dass die Gesetzgebung eine eigene Wirkung auf die Ehescheidungsvorgänge hat, die die Sozialwissenschaftler meist negieren. Er plädiert dafür, dass in der sozialwissenschaftlichen Scheidungsforschung die Entwicklung von Recht und Rechtsvorstellung Berücksichtigung finden sollte. Denn die historische Entwicklung der Scheidungshäufigkeit ist nicht nur ein Ergebnis individueller Entscheidungen, sondern auch der *verhaltensprägenden* Normsetzung der jeweiligen Gesetzgebung.

Kritisch wird darauf hingewiesen, dass bei der Erklärung des Verhältnisses von Kindern und Eltern die Bedeutung des Rechts in der sozialwissenschaftlichen Familienforschung nicht gebührend berücksichtigt wird. „Elternschaft und Kindschaft sind in verschiedener Hinsicht vom Recht festgelegt, angefangen bei der Zurechnung von Elternschaft bis hin zur Zuordnung des Sorgerechts oder von begrenzten Rechtspositionen wie Umgang, Auskunftsrechte oder Unterhaltsverpflichtungen. Offenkundig gehen diese rechtlichen Zuschreibungen in soziologische Erhebungen und Analysen *nur partiell* ein“ (Schwab: 322). Dies hat erhebliche Konsequenzen für das Auseinanderdriften der juristischen und soziologischen Sichtweise, z.B. bei Sachverhalten wie „Alleinerziehend“, „Ein-Eltern-Familie“ aber auch „Pflege und Erziehung“.

Die Diskrepanz zwischen soziologischer Kategorisierung und rechtlicher Einordnung kann nach Schwab beim Phänomen „soziale Elternschaft“<sup>1</sup> besonders gut beobachtet werden. „Soziale Elternschaft“ meint im soziologischen Sinne ein psycho-soziales, tatsäch-

---

1 Zu diesem Begriff Vaskovics, in: Schwab/Vaskovics 2011a: 15 (für die soziale Elternschaft ist die alltägliche Wahrnehmung der in der Elternrolle enthaltenen normativen Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind, dessen Existenzhaltung und Erziehung konstitutiv).

lich gelebtes Eltern-Kind-Verhältnis. „Soziale Elternschaft“ ist kein Terminus des Rechts, das mit ihr Gemeinte ist auch nicht Gegenstand einer spezifischen rechtlichen Regelung. „Soziale Elternschaft“ kann sich auf unterschiedlichem rechtlichen Hintergrund bilden: als Stiefelternschaft, als Pflegeelternschaft, als Elternschaft einer Heimerzieherin, oder auch ohne Rechtsbeziehung, z.B. im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Kind des Partners. „So wichtig es für das Kind ist, dass es in einer bestimmten Person psychisch und sozial einen Elternteil gefunden hat, so wenig versucht das Recht, diesen Tatbestand *generell* begrifflich einzufangen und mit Rechtswirkungen auszustatten“ (Schwab 2011a). Auf der anderen Seite sind Soziologen wenig dazu geneigt, den Begriff „sozial-familiäre Beziehung“ dem juristisch gemeinten Sinne nach in ihre familienwissenschaftlichen Analysen einzubeziehen.

Einen weiteren Kontrast zwischen juristischem und soziologischem Verständnis kann nach Schwab bei der so genannten „Patchworkfamilie“ beobachtet werden. Die Patchworkfamilie ist zwischenzeitlich eine gesellschaftliche Realität, die die Soziologen als einen (neuen) Familientyp wahrnehmen und analysieren. „*Im Regelwerk* des Rechts findet sich die Patchworkfamilie weder unter diesem noch unter einem anderen Terminus“. Juristisch wird sie in eine Vielzahl von einzelnen Familienbeziehungen zerlegt: Eltern-Kind, Stiefeltern- Stiefkind, Geschwisterbeziehung und so weiter. Die Summe der Rechtsverhältnisse macht noch nicht einmal das Ganze aus. So bleibt z.B. die Beziehung *unter den Kindern*, die jeder Partner aus früheren Verbindungen in die Patchworkfamilie einbringt, juristisch unbenannt, es gibt keine „Stiefgeschwisterschaft“ im rechtlichen Sinne.

Auf der rechtswissenschaftlichen Seite wird der Umgang der Soziologie mit dem Recht z.T. auch kritisch gesehen. „Die *Soziologen* haben mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass sie einerseits den rechtlichen Kontext der gesellschaftlichen Vorgänge zur Kenntnis nehmen, andererseits natürlich wissen, dass das nicht die Realität ist. Die Folge ist nach Schwab ein ambivalentes Verhältnis der Sozialwissenschaften zum Recht. Der rechtliche Hintergrund wird *möglichst am Rande belassen*, oder überhaupt ausgeblendet“ (Schwab in diesem Band 210).

Trotz solcher Sachverhalte, die Hürden sowohl für Vertreter des Familienrechts als auch für die sozialwissenschaftlichen Familienforscher darstellen, spricht sich Schwab für eine Intensivierung interdisziplinärer Zusammenarbeit aus.

Auch *Salgo* kritisiert in seinem Beitrag „Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts“, dass das gegenwärtige Familienrecht die empirischen Befunde der Humanwissenschaften, aber insbesondere der Familiensoziologie und Psychologie negiert, obwohl das Familienrecht auf die empirisch gesicherten Daten dieser Wissenschaften angewiesen wäre. Er geht ausführlich auf die Frage ein, warum Familienrecht und Humanwissenschaften ihre Beziehungen pflegen und künftig intensivieren sollen. Er plädiert für die Überwindung disziplinärer Erkenntnisgrenzen zur „Überwindung des Tunnelblicks“.

Er beschreibt in seinem Beitrag konkrete Felder des Kindschaftsrechts, wo sich sozialwissenschaftliche Bezüge „geradezu aufdrängen“ (z.B. Regelung der elterlichen Sorge, Umgangsrecht, Vormundschaft, Pflegschaft, usw). In allen diesen Gebieten ist die gerichtliche Praxis auf die Zuarbeit auch aus den Sozialwissenschaften angewiesen. Auch im Rahmen der Rechtstatsachenforschung ist der Realitätsbezug ohne sozialwissenschaftliche Unterstützung nicht möglich.

Man kann z.B. nicht negieren, dass Paarbeziehungen mit und ohne Kinder in zunehmend mehr Varianten in Erscheinung treten und als Konsequenz dieser Entwicklung sowohl die Familienrechtswissenschaft als auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert werden, die ohne human- und sozialwissenschaftliche Rückversicherung nicht zu bewältigen sind. Er verdeutlicht diese Zusammenhänge anhand konkreter Beispiele ausgewählter Bereiche des Kindschaftsrechts: Handeln der Familiengerichte, Qualifikation für richterliche Tätigkeiten am Familiengericht, Fortbildung für an Familiengerichten tätige Richter(innen). Er konkretisiert die zu vermittelnden Inhalte der „weichen“ Themen in Fortbildungsveranstaltungen (darunter psychologische, soziologische und pädagogische Inhalte). Er plädiert dafür, dass auch im Rahmen der Weiterbildung der Fachanwaltschaft und der Verfahrensbeistandschaft verstärkt auch sozialwissenschaftliche Kenntnisse über die sozialen und psychischen Lebenssituation von Minderjährigen berücksichtigt werden sollten (z.B. häusliche Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Adoption). Die Einbeziehung sozial- und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse sollte man auch bei der Bewertung von Sachverständigengutachten zum Qualitätsmerkmal machen. Sein Fazit: „Für das Kindschaftsrecht besteht (dann) die berechtigte Hoffnung, dass Gesetzgebung und Rechtsanwendung unter Heranziehung und Einbeziehung human-/sozialwissenschaftlicher Methoden und Wissensbestände am wahrscheinlichsten eine dem Wohl des Kindes am ehesten gerecht werdende – besser: eine dem Wohl des Kindes am wenigsten schädliche – Alternative finden“ (*Salgo* in diesem Band 205).

Die Frage „Werden die Regelungen des Familienrechts und des Verfahrensrechts in Familiensachen heutigen Familien und Kindern gerecht?“ greift *Marina Wellenhofer* in ihrem Beitrag „Regelungsaufgabe Paarbeziehungen: Was kann, was darf, was will der Staat?“ auf. Sie untersucht die Paarbeziehungen in Ehen, eingetragenen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften und ihre gegenwärtige rechtliche Behandlung, zeigt die familienrechtlichen Lücken auf und macht Lösungsvorschläge für die Regelung bei kurzer Ehe sowie überlanger Trennungszeit am Beispiel von Gütertrennung, im Falle nichtehelicher Lebensgemeinschaften am Beispiel Unterhalt. Im Beitrag „Neue Familienformen. Herausforderungen für das Recht“ thematisiert *Nina Dethloff* die Entstehung und Verbreitung neuer Familienformen und fragt nach der Ausgestaltung künftiger familienrechtlicher Regelungen zur Gestaltung neuer Familienformen. Sie stellt heraus, dass das geltende Familienrecht der Vielfalt der Familienformen nicht mehr gerecht wird. Sie plädiert für die Abkehr vom traditionellen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zugrundeliegenden Familienbild und für die Berücksichtigung der Vielfalt familialer Lebensformen bei der künftigen Gesetzgebung. Auf die von beiden Autorinnen beschriebenen Reformvorschläge gehen *Vaskovics/Huinik* in ihrem resümierenden Schlusskapitel dieses Schwerpunktthemenheftes ein.

## 5. Resümee

Resümierend ist festzuhalten, dass, um zu einer beidseitigen gewünschten interdisziplinären Zusammenarbeit in der Familienforschung zu gelangen, eine Selbstreflexion der beteiligten Fachdisziplinen sowie mehr Offenheit gegenüber der Zielsetzung, Methode und Begrifflichkeit der an der Familienforschung beteiligten Disziplinen notwendig ist. Eine

weitgehende Übereinstimmung besteht bei der Suche nach Gesetzeslücken, und bei der Unterbreitung von Vorschlägen zur Schließung solcher Gesetzeslücken. Doch kritisch muss nachgefragt werden, ob die aus diesen Reformvorschlägen resultierenden neuen Regulierungen auch unerwünschte und nicht intendierte Effekte zur Folge haben. Zu fragen ist: wohin führt letztlich dieser eingeschlagene Weg, gibt es dazu andere, bisher nicht in Erwägung gezogene Alternativen? Im abschließenden Beitrag von *Vaskovics/Huinink* zu diesem Schwerpunktheft werden diese (selbst)kritischen Fragen zur Diskussion gestellt.

## Literatur

- Ahrons, C. R. (1979). The binuclear family. Two households, one family. *Alternative Lifestyles*, 2, S. 499-515.
- Ahrons, C. R. & Wallisch, L. (1987). Parenting in the binuclear family. Relationships between biological and stepparents. In: Pasley, K., & Ihinger-Tallman, M. (Hrsg.), *Remarriage and stepparenting: Current research and theory*. New York & London: The Guilford Press, S. 225-256.
- Alt, C. & Lange, A. (2011). Kindschaftskonstellationen in Vater-Mutter-Familien und in Einelternfamilien. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 139-156.
- Bien, W., Hartl, A. & Teubner, M. (2002). Stieffamilien in Deutschland. In: Bien, W., Hartl, A. & Teubner, M. (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt*. Opladen: Leske + Budrich, S. 9-20.
- Brosius-Gersdorf, F. (2014). Soziale Elternschaft. Regelungsdefizite und -optionen bei der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf soziale Eltern. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR)*, S. 179.
- Brüderl, J. & Klein, T. (2003). Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen in Westdeutschland 1960-2000. Eine empirische Untersuchung mit dem Familiensurvey 2000. In: Bien, W. & Marbach, J. H. (Hrsg.), *Partnerschaft und Familiengründung. Ergebnisse der dritten Welle des Familiensurvey*. Opladen: Leske + Budrich (DJI: Familien-Survey 11), S. 187-217.
- Coester-Waltjen, D. (2005). Kinderarm, aber elternreich, in: Hofer S., Klippel, D. & Walter, U. (Hrsg.), *Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab*. Bielefeld: Gieseking, S. 761-772.
- Delaisi de Parseval, G. & Janaud, A. (1986). *Ein Kind um jeden Preis. Ethik und Technik der künstlichen Zeugung*. Basel & Weinheim: Beltz.
- Edwards, J. (2000). *Born and bred. Idioms of kinship and new reproductive technologies in England*. Oxford: Oxford University Press.
- Feldhaus M. & Johannes Huinink, J. (2011). Multiple Elternschaften in Deutschland – eine Analyse zur Vielfalt von Elternschaft in Folgepartnerschaften. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 77-104.
- Furstenberg, F. F. (1987). Fortsetzungsehen. Ein neues Lebensmuster und seine Folgen. *Soziale Welt*, 38, 1, S. 29-39.
- Giesecke, H. (1987). *Die Zweitfamilie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gross, P. & Honer, A. (1990). Multiple Elternschaften. *Soziale Welt*, 41, 1, S. 97-116.
- Hartl, A. & Teubner, M. (2002). Stiefkonstellationen jenseits quantitativer Forschung. In: Bien, W., Hartl, A. & Teubner, M. (Hrsg.), *Stieffamilie in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt*. Opladen: Leske + Budrich (DJI: Familien-Survey 10), S. 229-241.
- Heiderhoff, B. (2008): Kann ein Kind mehrere Väter haben? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 2008, S. 8 ff.
- Heiderhoff, B. (2011). Die Auflösung nicht abstammungsgemäßer rechtlicher Elternschaft und ihre Auswirkungen auf die Beteiligten. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von*

- Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 283-286.
- Heiderhoff, B. (2012). Was kann, was will, was darf der Staat? Vorüberlegungen. In: Röthel A. & Heiderhoff, B. (Hrsg.), *Regelungsaufgabe Paarbeziehung: Was kann, was darf, was will der Staat?* Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag (Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht), S. 9-18.
- Helms, T. (2011). Das Nebeneinander von rechtlicher Elternschaft und anderweitiger leiblicher Elternschaft aus rechtlicher und rechtspolitischer Perspektive. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 105-120.
- Hoffmann-Riem, C. (1988). Fragmentierte Elternschaft: Technologischer Fortschritt und familiäre Verarbeitung. In: Lüscher, K. et al. (Hrsg.), *Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit.* Konstanz: Universitätsverlag.
- Hoffmann-Riem, C. (1989). Elternschaft ohne Verwandtschaft: Adoption, Stiefbeziehung und heterologe Insemination. In R. Nave-Herz, R. & Markefka, M. (Hrsg.), *Handbuch der Familien und Jugendforschung, Band 1: Familienforschung.* Neuwied/Frankfurt am Main: Luchterhand, S. 389-411.
- Huinink, J. & Konietzka, D. (2007). *Familiensoziologie: Eine Einführung.* Frankfurt am Main: Campus.
- Jansen, E., Grieb, A. & Bruns, M. (2007). Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogenes Fachpersonal. Köln: Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V. (Hrsg.).
- Kapella, O. et al. (Hrsg.) (2009). Die Vielfalt der Familie: Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Kreyenfeld, M. & Heintz-Martin, V. (2012). *Stieffamilien in Deutschland. Ein soziodemographischer Überblick. Expertise im Auftrag des Bundesfamilienministeriums.*
- Lauterbach, W. (2011): Bedeutung der Abstammung für die Familien- und Verwandtschaftszugehörigkeit. Schwab, Dieter/Laszlo A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills.
- Lipp, M. (2011). Elternschaft, „sozial-familiäre Beziehung“ und „Bindungspersonen“. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 121-135.
- Lois, D. & Kopp, J. (2011). Elternschaftskonstellationen bei Alleinerziehenden. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 59-76.
- Löhnig, M. (2011). Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S.157-172.
- Ostner, I. & Schumann, E. (2011). Steuerung der Familie durch Recht? In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog.* Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 289-315.
- Peschel-Gutzeit, L. M. (2015). Das missverstandene Wächteramt. Unzulässige staatliche Eingriffe in das Recht der elterlichen Sorge. In: Hilbig-Lugani, K. et al. (Hrsg.), *Zwischenbilanz. Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2016.* Bielefeld: Giesecking, S. 173-182.
- Peuckert, R. (2006). *Familienformen im sozialen Wandel.* Opladen: Leske + Budrich.
- Röthel, A. & Heiderhoff, B. (2012). *Regelungsaufgabe Paarbeziehung: Was kann, was darf, was will der Staat?* Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag.
- Rauchfleisch, U. (1997). *Alternative Familienformen: Eineltern, gleichgeschlechtliche Paare, Hausmänner.* Göttingen: Sammlung Vandenhoeck (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft).
- Rupp, M. (Hrsg.) (2009). *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.* Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Scheiwe, K. (2015). Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern: kann die Regelung der „parental responsibility“ im englischen Recht ein Modell für Reformen des deutschen Familien-

- rechts sein? In: Hilbig-Lugani, K. et al. (Hrsg.). *Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015*. Bielefeld: Giesecking, S. 205-222.
- Spickhoff A. (2007). Der Streit um die Abstammung – Brennpunkte der Diskussion. In: Spickhoff, A. et al. (Hrsg.), *Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich*. Bielefeld: Giesecking, S. 13-72.
- Stathopoulos, M. (2015). Rechtliche oder genetische Abstammung: für eine Überwindung der „Alles-oder-Nichts“-Logik. In: Hilbig-Lugani, K. et al. (Hrsg.). *Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015*. Bielefeld: Giesecking, S. 257-270.
- Steinbach, A. (2008). Stieffamilien in Deutschland. Ergebnisse des „Generations and Gender Survey“ 2005. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 33, 2, S. 153-180.
- Schwab, D. (2011a). Die Begriffe der genetischen, biologischen, rechtlichen und soziale Elternschaft (Kindschaft) im Spiegel der rechtlichen Terminologie. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 41-56.
- Schwab, D. (2011b). Fragen zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften bei familienbezogener Forschung. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 317-324.
- Schwab, D. (2015). Rechte am Kind ohne Verantwortung? – Zur Begründung von Umgangsbefugnissen Dritter. In: Hilbig-Lugani, K. et al. (Hrsg.). *Zwischenbilanz: Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015*. Bielefeld: Giesecking, S. 223-234.
- Teubner, M. (2002). Stieffamilientypen und haushaltsübergreifende Stiefkonstellationen. In: Bien, W., Hartl, A. & Teubner, M. (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt*. Opladen: Leske + Budrich (DJI: Familiensurvey 10), S. 51-82.
- Vaskovics, L.A. (2002): Pluralisierung der Elternrolle. Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft. In: Brähler, E, Stöbel-Richter, Y. & Hauffe, U. (Hrsg.): *Vom Stammbaum zur Stammzelle. Reproduktionsmedizin, Pränataldiagnostik und menschlicher Rohstoff*. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 29-43.
- Vaskovics, L. A. (2009): Segmentierung der Elternrolle. In: Burkart, G. (2009), *Zukunft der Familie. Prognosen und Szenarien*. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich (Sonderheft 6 der Zeitschrift für Familienforschung/Journal of Family Research), S. 269-296.
- Vaskovics, L. A. (2011), Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 11-40.
- Verschraegen, B. (2009). Rechtliche Absicherung der Lebens- und Familienformen – Ein europäischer Überblick. In: Kapella, O. et al. (Hrsg.) (2009). *Die Vielfalt der Familie: Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung*. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 431-444.
- Wellenhofer, M. (2011). „Segmentierung der Elternschaft“ und Rechte des Kindes. In: Schwab, D. & Vaskovics, L. A. (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, S. 173-187.

Anschrift des Autors/Address of the author:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Laszlo A. Vaskovics

Viktor-von-Scheffel-Straße 47

96049 Bamberg

Deutschland/Germany

E-Mail: laszlo.vaskovics@uni-bamberg.de